

# Versteigerungsbedingungen

## § 1 ALLGEMEINES

1. Diese Versteigerungsbedingungen werden im Auktionssaal ausgehängt und sind unter [www.stella-bildung-bewegt.org](http://www.stella-bildung-bewegt.org) online gesetzt. Mit Erteilung eines Auftrages oder Abgabe eines Gebotes erkennt der Käufer die Versteigerungsbedingungen und ihre Geltung für die Auktion ausdrücklich an.
2. Die Versteigerung wird vorbereitet, durchgeführt und abgewickelt von Stella Bildung Bewegt e.V. (im Folgenden »Stella e.V.«). Stella e.V. versteigert die Kunstwerke im fremden Namen für Rechnung des Einlieferers („Vermittlungsleistung“).
3. Im Rahmen der Vermittlungsleistung durch Stella e.V. tritt dieser als Versteigerer lediglich als Vermittler für den Einlieferer eines Versteigerungsgegenstands auf und ist nicht an den Kaufvertrag zwischen dem Käufer und dem Einlieferer als Verkäufer beteiligt.

## § 2 BIETEN UND AUKTION

1. Stella e.V. hat gem. gesetzlicher Verpflichtung das Recht, dem Haus unbekannte Bieter um die Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses, ähnlichen Personaldokumentes und ggf. weitergehende Informationen zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu bitten, davon Kopien für ihre Unterlagen zu erstellen und 30 Jahre lang aufzubewahren. Will ein Bieter Gebote im Namen eines Dritten abgeben, hat er dies vor Versteigerungsbeginn unter Angaben von Namen und Anschrift des Vertretenen und unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mitzuteilen. Andernfalls kommt der Kaufvertrag bei Zuschlag mit dem Bieter zustande.
2. Die im Kunstkatalog von Stella e.V. (abrufbar unter: <https://www.dropbox.com/sh/tljx3e5svtnkab9/AAD9eYZr2PasD5uS6kHx5cW2a?dl=0&preview=Kunstkatalog+Art+Happening.pdf>) angegebenen Preise sind in Euro beziffert. Sie dienen als Anhaltspunkte für den Verkehrswert des Versteigerungsgutes. Der Aufrufpreis ist im Kunstkatalog von Stella e.V. festgelegt; gesteigert wird nach Ermessen des Auktionators, im Regelfall um jeweils 10 % des vorangegangenen Gebotes in Euro. Stella e.V. behält sich vor, Katalognummern zu verbinden, zu trennen und, wenn ein besonderer Grund vorliegt, in einer anderen als der im Katalog vorgesehenen Reihenfolge aufzurufen oder zurückzuziehen.
3. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebots kein höheres Gebot (Übergebot) abgegeben wird. Wenn mehrere Personen dasselbe Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf kein höheres Gebot erfolgt, entscheidet der Auktionator nach freiem Ermessen. Stella e.V. kann innerhalb einer Auktion einen Zuschlag zurücknehmen und das Kunstwerk erneut ausbieten, wenn ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot irrtümlich übersehen und dies vom Bieter unverzüglich beanstandet worden ist oder wenn sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen. Übt Stella e.V. dieses Recht aus, wird der ursprüngliche Zuschlag unwirksam.

## § 3 BEZAHLUNG

1. Der Kaufpreis entspricht dem höchsten Angebot des Käufers und beinhaltet etwaig anfallende Umsatzsteuer („Hammerpreis“). Soweit als Zahlungsweise eine Überweisung über PayPal gewählt wird, erhöht sich der Hammerpreis um die entsprechenden Gebühren.
2. Der Kaufpreis ist mit dem Zuschlag fällig. Der Kaufpreis ist im unmittelbaren Nachgang zur Auktion vom Käufer in bar, per Zahlung durch Sofortüberweisung oder durch Zahlung mittels PayPal zu entrichten. Zahlungsverzug tritt, auch bei abwesendem Käufer, zwei Wochen nach Zuschlag ein. Ab Eintritt des Zahlungsverzugs des Käufers verzinst sich der Kaufpreis unbeschadet etwaiger weiterer Schadensersatzansprüche mit monatlich 1 % pro angefangenem Monat. Vier Wochen nach Eintritt des Zahlungsverzugs ist Stella e.V. berechtigt, dem Einlieferer Namen und Adresse des Käufers zu nennen.
3. Der Käufer kann gegenüber dem Einlieferer nur mit unbestrittenen oder

rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4. Unbare Zahlungen werden erfüllungshalber angenommen.
5. Zur Klarstellung: Die Käufer erhalten im Zusammenhang mit der Versteigerung keine Zuwendungsbestätigung(en) von Stella e.V.

## § 4 ABHOLUNG UND TRANSPORT; GEFAHRÜBERGANG

1. Der Käufer hat seine Erwerbung unverzüglich nach Kauf abzuholen und gerät auch ohne Mahnung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt, spätestens aber ab Übergabe des Kunstwerkes an den Käufer, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung des Kunstwerkes auf den Käufer über.
2. Vor dem vorstehend bestimmten Zeitpunkt des Gefahrübergangs an den Käufer haftet Stella e.V. dem Käufer nur, soweit der Schaden von ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder mit Vorsatz herbeigeführt worden ist
3. Unbeschadet der Regelungen in § 4 Ziff. 1 lagert Stella e.V. das Kunstwerk während eines Zeitraumes von 3 Tagen ab dem Tag der Auktion. Danach hat Stella e.V. das Recht, aber nicht die Pflicht, das Kunstwerk im Namen und auf Rechnung des Käufers bei einer Kunstspedition einzulagern und auf dessen Kosten versichern zu lassen.

## § 5 EIGENTUMSÜBERGANG

### FOLGEN DES RÜCKTRITTS BEI ZAHLUNGSVERZUG

1. Das Eigentum an dem zugeschlagenen Kunstwerk geht erst nach vollständiger Zahlung aller dem Einlieferer geschuldeter Beträge auf den Käufer über.
2. Ist der Käufer in Zahlungsverzug, kann der Einlieferer nach Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; wird dieses Recht ausgeübt, erlöschen alle Rechte des Käufers am ersteigerten Kunstwerk. In einem solchen Fall haftet der Käufer für Transport-, Lager- und Versicherungskosten bis zur Rückgabe.

## § 6 KATALOGANGABEN UND HAFTUNG DES VERSTEIGERERS

1. In allen Fällen ist der tatsächliche Zustand des Kunstwerkes zum Zeitpunkt seines Zuschlages vereinbarte Beschaffenheit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, vgl. § 6 Ziff. 2.
2. Alle Angaben im Kunstkatalog von Stella e.V. oder in einer entsprechenden Internet-Präsentation beinhalten lediglich Meinungsäußerungen, die nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden. Diese Angaben begründen weder eine Garantie noch eine Beschaffenheitsvereinbarung. Das Gleiche gilt für Katalogabbildungen; sie dienen dem Zweck, dem Interessenten eine ungefähre Vorstellung vom Kunstwerk zu verschaffen und sind weder Bestandteil einer Garantie noch Bestandteil einer Beschaffenheitsvereinbarung. Stella e.V. behält sich vor, Katalogangaben über die zu versteigernden Kunstwerke vor der Auktion zu berichtigen. Diese Berichtigung kann durch schriftlichen Aushang am Ort der Versteigerung, durch eine Aktualisierung des Online-Kataloges auf der Website von Stella e.V. oder mündlich durch den Auktionator unmittelbar vor der Versteigerung des Kunstwerkes erfolgen. In einem solchen Fall treten die berichtigten Angaben an die Stelle der Katalogbeschreibung. Mit diesen Maßgaben sind alle Ansprüche gegen Stella e.V., insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Rechts- und Sachmängeln sowie aus sonstigen Gründen (Verlust / Beschädigung) ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit solche Ansprüche auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von Stella e.V. (einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen) beruhen, ihre Ursache in der Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten haben oder Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen.
3. Etwaige Ansprüche gegenüber Stella e.V. verjähren ein Jahr nach Übergabe des Kunstwerkes an den Käufer. Dies gilt nicht für die in § 6 Ziff. 2 letzter Satz geregelten Ansprüche; sie verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

## § 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Erfüllungsort

und Gerichtsstand, soweit dieser zulässig vereinbart werden kann, ist München. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versteigerungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Diese Versteigerungsbedingungen regeln sämtliche Beziehungen zwischen dem Käufer und Stella e.V.. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Geltung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern zwingendes Recht keine strengere Form vorschreibt.

Stand: Oktober 2018